



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Rene Dierkes AfD**
vom 25.07.2025

Entwicklung und Rechtssicherheit von Strafbefehlen in Bayern in den letzten zehn Jahren

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|-----|---|---|
| 1.1 | Wie viele Strafbefehle wurden in Bayern in den Jahren 2015 bis 2024 jeweils erlassen? | 3 |
| 1.2 | Wie verteilen sich diese Strafbefehle auf die Deliktskategorien Diebstahl, Betrug, Verkehrsdelikte, Körperverletzung und politisch motivierte Straftaten? | 3 |
| 1.3 | Welche Staatsanwaltschaften haben die meisten Strafbefehle beantragt (Top-5-Rangliste)? | 3 |
| 2.1 | In wie vielen Fällen wurde der Strafbefehl rechtskräftig, weil kein Einspruch eingelegt wurde? | 3 |
| 2.2 | Wie viele Einsprüche führten zu einer Hauptverhandlung? | 3 |
| 2.3 | In wie vielen Fällen endete die Hauptverhandlung mit einem Freispruch? | 3 |
| 3.1 | Wie hoch war der durchschnittlich verhängte Tagessatzbetrag je Strafbefehl im Jahr 2024? | 3 |
| 3.2 | Welche Gesamtsumme an Geldstrafen wurde 2024 durch Strafbefehle festgesetzt? | 4 |
| 3.3 | Wie viele Tagessätze wurden 2024 ersatzweise durch Erzwingungshaft vollstreckt? | 4 |
| 4.1 | Wie viele Strafbefehle wurden auf Rechtsmittel (Berufung, Revision, Beschwerde) hin aufgehoben? | 4 |
| 4.2 | Welche häufigsten Rechtsfehler führten zur Aufhebung (z. B. ungenügende Begründung, Verjährung, Zustellmängel)? | 4 |
| 4.3 | Wie lange betrug die durchschnittliche Verfahrensdauer bis zur Aufhebung? | 4 |
| 5.1 | Wie viele der mittels Strafbefehl verurteilten Personen besaßen die deutsche Staatsangehörigkeit, wie viele eine ausländische? | 4 |

5.2	Wie viele davon waren Bezieher von Sozialleistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) oder Zwölftes Buch (XII)?	4
5.3	Wie hoch ist die Rückfallquote innerhalb von drei Jahren nach rechtskräftigem Strafbefehl?	4
6.1	Welche Personal- und Sachkosten fielen 2024 für die Bearbeitung von Strafbefehlsverfahren an?	4
6.2	Wie hoch ist die geschätzte Kosteneinsparung gegenüber regulären Hauptverfahren?	4
6.3	Wie viele zusätzliche Verhandlungstage nahmen Einspruchsverfahren 2024 in Anspruch?	4
7.1	Wie viele Strafbefehle betrafen Meinungsdelikte (§ 130 Strafgesetzbuch [StGB], § 185 ff StGB) mit politischem Kontext?	4
7.2	In welchem Verhältnis stehen dabei Verurteilungen wegen rechter Meinungsäußerungen zu solchen wegen linker?	4
7.3	Welche dienstlichen Weisungen existieren für die Staatsanwaltschaften zur Anwendung des Strafbefehls bei politisch brisanten Verfahren?	5
8.1	Plant die Staatsregierung eine Ausweitung des Strafbefehls auf Verbrechenstatbestände (bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe)?	5
8.2	Wie beurteilt sie die Vereinbarkeit solcher Pläne mit dem Rechtsstaatsprinzip, insbesondere dem Beschleunigungsgebot und dem Öffentlichkeitsgrundsatz?	5
8.3	Welche Maßnahmen sind vorgesehen, um Beschuldigte besser über ihr Einspruchsrecht zu informieren?	5
	Anlage – Anzahl beantragter Strafbefehle pro Jahr	6
	Hinweise des Landtagsamts	7

Antwort

des Staatsministeriums der Justiz

vom 18.08.2025

1.1 Wie viele Strafbefehle wurden in Bayern in den Jahren 2015 bis 2024 jeweils erlassen?

Der nach bundeseinheitlichen Kriterien abgestimmten Justizgeschäftsstatistik in Straf- und Bußgeldsachen (StP/OWi-Statistik) können hierzu keine Zahlen entnommen werden, da dort nur der Erlass von Strafbefehlen nach § 408a Strafprozessordnung (StPO) erfasst wird. Gemäß § 408a StPO kann in einem bereits eröffneten Verfahren vor dem Strafrichter und dem Schöffengericht die Staatsanwaltschaft einen Strafbefehlsantrag stellen, wenn die Voraussetzungen des § 407 Abs. 1 Satz 1 und 2 StPO vorliegen und wenn der Durchführung einer Hauptverhandlung das Ausbleiben oder die Abwesenheit des Angeklagten oder ein anderer wichtiger Grund entgegensteht.

Die nach bundeseinheitlichen Kriterien geführte bayerische Strafverfolgungsstatistik enthält Angaben zu den Abgeurteilten und Verurteilten. Es wird hierbei nur nach Straftatbeständen unterschieden, nicht nach den Hintergründen von Tat, Tätern oder Tatopfern bzw. nach den Modalitäten der Tat. In der Strafverfolgungsstatistik werden keine Aussagen zur Anzahl oder Modalitäten von Strafbefehlen getroffen. Es wird bei den Verurteiltenzahlen nicht unterschieden, ob einer Verurteilung ein Strafbefehl zugrunde liegt oder nicht.

1.2 Wie verteilen sich diese Strafbefehle auf die Deliktskategorien Diebstahl, Betrug, Verkehrsdelikte, Körperverletzung und politisch motivierte Straftaten?

Diese Frage kann nicht beantwortet werden, s. Antwort zu Frage 1.1.

1.3 Welche Staatsanwaltschaften haben die meisten Strafbefehle beantragt (Top-5-Rangliste)?

Welche Staatsanwaltschaften die meisten Strafbefehle beantragt haben, kann der nach bundeseinheitlichen Kriterien abgestimmten Justizgeschäftsstatistik der Staatsanwaltschaften (StA-Statistik) entnommen werden. Die Zahlen hierzu sind in der anliegenden Tabelle aufbereitet.

2.1 In wie vielen Fällen wurde der Strafbefehl rechtskräftig, weil kein Einspruch eingelegt wurde?

2.2 Wie viele Einsprüche führten zu einer Hauptverhandlung?

2.3 In wie vielen Fällen endete die Hauptverhandlung mit einem Freispruch?

3.1 Wie hoch war der durchschnittlich verhängte Tagessatzbetrag je Strafbefehl im Jahr 2024?

-
- 3.2 Welche Gesamtsumme an Geldstrafen wurde 2024 durch Strafbefehle festgesetzt?**
- 3.3 Wie viele Tagessätze wurden 2024 ersatzweise durch Erzwingungshaft vollstreckt?**
- 4.1 Wie viele Strafbefehle wurden auf Rechtsmittel (Berufung, Revision, Beschwerde) hin aufgehoben?**
- 4.2 Welche häufigsten Rechtsfehler führten zur Aufhebung (z. B. ungenügende Begründung, Verjährung, Zustellmängel)?**
- 4.3 Wie lange betrug die durchschnittliche Verfahrensdauer bis zur Aufhebung?**
- 5.1 Wie viele der mittels Strafbefehl verurteilten Personen besaßen die deutsche Staatsangehörigkeit, wie viele eine ausländische?**
- 5.2 Wie viele davon waren Bezieher von Sozialleistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) oder Zwölftes Buch (XII)?**
- 5.3 Wie hoch ist die Rückfallquote innerhalb von drei Jahren nach rechtskräftigem Strafbefehl?**
- 6.1 Welche Personal- und Sachkosten fielen 2024 für die Bearbeitung von Strafbefehlsverfahren an?**
- 6.2 Wie hoch ist die geschätzte Kosteneinsparung gegenüber regulären Hauptverfahren?**
- 6.3 Wie viele zusätzliche Verhandlungstage nahmen Einspruchsverfahren 2024 in Anspruch?**
- 7.1 Wie viele Strafbefehle betrafen Meinungsdelikte (§ 130 Strafgesetzbuch [StGB], § 185 ff StGB) mit politischem Kontext?**
- 7.2 In welchem Verhältnis stehen dabei Verurteilungen wegen rechter Meinungsäußerungen zu solchen wegen linker?**

Zwischen den Fragen 2.1 bis 7.2 besteht zwar kein unmittelbarer Sachzusammenhang, sie sind aber gemeinsam zu beantworten wie folgt:

Im Staatsministerium der Justiz finden sich keine Statistiken oder Aufzeichnungen, die Antworten auf die Fragen 2.1 bis 7.2 geben könnten. Auf die Antwort zu Frage 1.1 darf verwiesen werden.

7.3 Welche dienstlichen Weisungen existieren für die Staatsanwaltschaften zur Anwendung des Strafbefehls bei politisch brisanten Verfahren?

Die formellen Voraussetzungen für den Erlass eines Strafbefehls ergeben sich aus den bundesgesetzlichen Vorschriften der Strafprozessordnung (§ 407 StPO). Daneben enthalten Nr. 175 ff. Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren normkonkretisierende Verwaltungsvorschriften, die auch in Bayern Geltung beanspruchen. Darüber hinausgehende Bestimmungen bestehen in Bayern nicht.

8.1 Plant die Staatsregierung eine Ausweitung des Strafbefehls auf Verbrechenstatbestände (bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe)?

8.2 Wie beurteilt sie die Vereinbarkeit solcher Pläne mit dem Rechtsstaatsprinzip, insbesondere dem Beschleunigungsgebot und dem Öffentlichkeitsgrundsatz?

Die Fragen 8.1 und 8.2 werden wegen Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die gesetzlichen Regelungen der StPO, die auch Bestimmungen über das Verfahren bei Strafbefehlen enthalten (§§ 407 ff StPO), fallen in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes (Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 Grundgesetz). Entsprechende Maßnahmen auf Landesebene kommen deshalb nicht in Betracht. Auf der Herbstkonferenz 2022 haben die Justizministerinnen und Justizminister der Länder auf Initiative von Rheinland-Pfalz erörtert, ob die Festsetzung einer Freiheitsstrafe, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wird, im Strafbefehlsverfahren künftig ohne Höchstmaß zugelassen und der Erlass eines Strafbefehls in geeigneten Fällen auch in Verfahren vor dem Landgericht und bei Verbrechen ermöglicht werden sollten. Sie haben den damaligen Bundesminister der Justiz gebeten, in eine entsprechende Prüfung einzutreten. Ein Ergebnis dieser Prüfung liegt bislang noch nicht vor.

8.3 Welche Maßnahmen sind vorgesehen, um Beschuldigte besser über ihr Einspruchsrecht zu informieren?

Bereits § 409 Abs. 1 Nr. 7 StPO verlangt, dass der Strafbefehl die Belehrung über die Möglichkeit des Einspruchs und die dafür vorgeschriebene Frist und Form sowie den Hinweis, dass der Strafbefehl rechtskräftig und vollstreckbar wird, soweit gegen ihn kein Einspruch nach § 410 StPO eingelegt wird, enthalten muss. Weiter gehende Maßnahmen sind aus Sicht der Staatsregierung nicht erforderlich.

Anlage – Anzahl beantragter Strafbefehle pro Jahr

Staatsanwaltschaft	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
München I	13.619	14.022	14.033	14.682	15.499	13.848	13.615	14.258	15.062	14.511
Nürnberg-Fürth	9.765	10.109	10.170	10.106	10.404	10.762	10.400	11.235	11.154	10.409
Traunstein	5.287	6.236	6.295	6.353	6.859	6.872	6.184	6.767	7.154	7.448
München II	5.655	6.221	5.671	5.740	5.556	5.220	4.870	5.429	5.571	5.458
Augsburg	5.382	4.798	4.609	5.085	5.392	6.335	5.575	5.729	5.326	4.935

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.